

DER VERLIERER ZAHLT DIE ZECHE

DER REVISOR

„Der Angeklagte wird in allen Punkten freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.“ An der Wand ein Plakat. Hammer und Sichel im roten Sowjetstern, der an den Rändern ins Nichts schmilzt wie Dalis Uhren. Darüber ein Wort: Der Revisor.

Der Revisor – Komödie in fünf Aufzügen. Autor: Nikolai Gogol. Der Bezirksrevisor: 36 Jahre erlebte Wirklichkeit jenseits der Komödie. Dazu ein Name: Gerd Timmer. Seit insgesamt 48 Jahren ist Timmer für die Justiz tätig. Er kennt sich aus mit den Kosten der Gerichtsbarkeit. Man sollte nicht von den Kosten der Gerechtigkeit sprechen. Gerechtigkeit ist ein Ziel. Justiz ist der Weg.

Gerd Timmer ist einer von den zweikommafünf Bezirksrevisoren, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Kosten im Blick zu halten. Sein Büro: Ein heller Raum. Ein aufgeräumter Schreibtisch. Keine kafkaeske Düsternis. Timmer lächelt ein gewinnendes Lächeln. Das also ist ein Bezirksrevisor.

Timmer: „Bezirksrevisoren sind Teil der internen staatlichen Finanzkontrolle des Landes und werden von der Präsidentin des Oberlandesgerichtes bestellt.“ Das klingt wichtig und ist es auch, denn Timmer ist ja einer Art Wachhund am Tresor der Justiz. Eine seiner Aufgaben: Prüfung der Kostenberechnung bei Amts- und Landgerichten sowie bei der Staatsanwaltschaft. Timmer: „Aufgrund der Vielzahl von Verfahren können die Prüfungen natürlich nur stichprobenweise erfolgen.“

„GRUNDBUCH“

Wer Timmer nach den Kosten eines Verfahrens fragt, muss Zeit mitbringen, denn die Materie ist so kompliziert wie umfangreich. Das „Grundbuch“ in Sachen Kosten: „Recht in der Praxis: Gebührentabellen mit Erläuterungen für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden“. Viele Seiten, viele Tabellen, viele Zahlen. Nicht jedermans Sache. „Gerichtskosten bei Zivilsachen“, erklärt Timmer, „richten sich nach dem Streitwert des Verfahrens. Dabei unterscheiden wir zwischen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert des Verfahrens und sind unabhängig davon, wie umfangreich ein Verfahren ist oder wie viele Verhandlungstermine es gibt. Auslagen entstehen für Zeugen und Sachverständige. Sie werden den Parteien in Höhe der tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt.“

Wichtig zu wissen: Bevor eine Klage überhaupt zugestellt wird, muss der Kläger die Gebühren und Auslagen bezahlt haben. Die Betonung liegt auf „bevor“. Erst nach Zahlungseingang setzt sich die „Maschinerie des Gerichts“ in Gang. Wird ein Verfahren eröffnet, zahlt am Schluss die unterlegene Partei sämtliche Kosten. Das Schlagwort: Prozesskostenrisiko.

(K)EIN SCHNÄPPCHEN?

Ein Beispiel? „Nehmen wir einen Zivilprozess an, bei dem der Kläger vom Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro verlangt. Beide Parteien haben einen Anwalt. Wegen des geringen Streitwertes ist eine Berufung nicht möglich. Es entstehen Gerichtskosten in Höhe von 105 Euro und Anwaltskosten in Höhe von 158 Euro. Die Gesamtkosten belaufen sich am Ende auf 421 Euro.“ Ein Schnäppchen. Was ist, wenn es gar nicht um Geld geht sondern der Kläger vom Beklagten eine Entschuldigung verlangt? „Natürlich kommt auch so etwas vor“, sagt Timmer. „In diesem Fall müsste der Richter den Streitwert festsetzen, der wiederum vom wirtschaftliche Interesse des Klägers abhängig sein wird.“

Was aber ist, wenn jemand eine Klage anstrebt und über keinerlei finanzielle Mittel verfügt? In einem solchen Fall kann die sogenannte Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden. Bevor es dazu kommt, prüft das Gericht zum einen die tatsächliche Bedürftigkeit und zum anderen die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage. Timmer ist auch dafür zuständig, beim Gewähren der PKH genau hinzuschauen. „Manchmal kann es sein, dass wir zu der Erkenntnis gelangen, dass eine Person, die Prozess-

kostenhilfe erhalten hat, über Vermögen verfügt.“ Dergleichen, so Timmer, komme schon mal bei Scheidungssachen vor. Der Rosenkrieg um die Kosten.

Natürlich gibt es auch Leute, die gegen einen Bußgeldbescheid über 75 Euro wegen überhöhter Geschwindigkeit klagen. „Da können die Kosten schnell sehr hoch werden, denn es muss beispielsweise ein Gutachter eingeschaltet werden, der überprüft, ob das Messgerät in Ordnung war. So etwas kann schnell an die 1.000 Euro kosten.“ Stellt sich schließlich heraus, dass alles in Ordnung war, wird am Ende nicht nur das Bußgeld fällig – die Kosten für Gutachter, Gutachten und Anwalt kommen für den Kläger noch dazu. Das kann schnell bis zu 1.000 Euro kosten. Kein Schnäppchen.

PORTOKASSE

Während bei den sogenannten „Zivilsachen“ quasi „Privatleute“ gegeneinander antreten, geht es beim Strafrecht um den Staat als Ankläger. Natürlich werden auch bei Strafsachen Gebühren und Auslagen fällig.

Timmer: „Die Gerichtsgebühren richten sich nach der Höhe der Strafe. Auf die Zahl und die Dauer der Hauptverhandlungstermine kommt es für die Gerichtsgebühren (im Gegensatz zum Honorar der Verteidiger in Strafsachen) nicht an. Nehmen wir ein Strafverfahren vor dem Landgericht wegen fahrlässiger Tötung an. Der Verteidiger hat den Angeklagten im Ermittlungs- wie im Hauptverfahren vertreten. Der Angeklagte wird nach zwei Hauptverhandlungsterminen zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten zur Bewährung verurteilt. Die von dem Verteidiger eingelegte Revision gegen das Urteil wird vom Bundesgerichtshof verworfen. Auf den Angeklagten würden folgende Kosten zukommen: Die Gerichtsgebühr für die erste Instanz beträgt 420 Euro und für die Revisionsinstanz 840 Euro. Dazu kämen Zeugen- und Sachverständigenkosten in tatsächlicher Höhe. Ein Verteidiger könnte für seine Tätigkeit in erster Instanz zwischen 1.500 und 2.000 Euro und für die Tätigkeit in der Revisionsinstanz zwischen 600 und 1.100 Euro berechnen. Ein Pflichtverteidiger würde für die I. Instanz 1.350 Euro und für die Revisionsinstanz rd. 650,- Euro erhalten.“

Wie war's mit dem Fall Hoeneß? Da ging es um rund 30 Millionen hinterzogener Steuern. Wie sieht es da mit den Prozesskosten aus? Timmer: „Ich weiß natürlich nicht, welches Honorar Hoeneß' Anwälte bekommen haben, die Gerichtsgebühren werden jedenfalls nach der verhängten Strafe berechnet. Im Fall Hoeneß ist aufgrund der Verurteilung zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe eine Gerichtsgebühr von 560,- Euro angefallen.“ Für Hoeneß nicht mehr als ein Griff in die Portokasse.

Heiner Frost

Erschienen in: *Gerichtigkeiten, Niederrhein Nachrichten*
www.heinerfrost.de/reportagen/Gerichtigkeit.pdf

